

Mündliche Prüfung 1. Staatsexamen, Öffentliches Recht
Prüfer: VRiVG Dr. Nikolaus Müller

Zur Person:

Herr Dr. Müller wirkte auf mich weder besonders streng, noch übermäßig freundlich sondern eher neutral. Ich würde ihn als erfahrenen Prüfer einschätzen, der sich wohl aber für Zivil- und Strafrecht nicht so brennend interessierte: Während dieser Prüfungen malte er teilweise auf seinem Aufzeichnungsblatt Kästchen aus, was ein wenig irritierte.

Die Prüfung selbst verlief relativ geordnet, der gewöhnliche Klausuraufbau gab auch hier prinzipiell das grobe Muster vor. Meistens wurden aber auch Zwischenfragen gestellt um Erwägungen allgemeiner Art anzustellen. Der Sachverhalt wurde immer wieder präzisiert (Achtung! Zunächst war nur von Gemeinde A die Rede, später hakte Herr M mehrmals bei der exakten örtlichen Zuständigkeit des Gerichts nach, die natürlich niemand wissen konnte...)

Folgenden Sachverhalt trug er uns zum Mitschreiben vor:

Seit einiger Zeit ist eine größer Gruppe von Pkw mit Wohnwagen unterwegs. In der Gemeinde A finden die Eigentümer der Wohnwagen geeignete Abstellmöglichkeiten. Sie beabsichtigen, die Wohnwägen dort für etwa ein halbes Jahr abzustellen.

Das Landratsamt erlangt von dem Geschehen Kenntnis, will jedoch erst handeln, wenn es zu Beschwerden kommt.

Nun erlangt die Regierung hiervon Kenntnis und weist das Landratsamt an die Wohnwägen zu entfernen.

Das Landratsamt erlässt nun an die Eigentümer der Wohnwagen einen Bescheid, in dem den Eigentümern aufgegeben wird, die Wagen zu entfernen, da sonst unmittelbarer Zwang angewendet werden müsse.

Die Eigentümer der Wohnwagen fragen nun, was zu tun ist.

Hier ging es offensichtlich um eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Landratsamts. Herr M unterbrach jedoch sogleich den Prüfling und fragte, was ihn denn so sicher mache, dass es hier zu einer Anfechtungsklage kommen müsse.

Aufgrund des ansich eindeutigen Sachverhalts und den entsprechenden Gesetzesänderungen war es nicht zu erwarten, dass Herr M auf das Widerspruchsverfahren hinaus wollte, welches in Bayern fakultativ ausgestaltet, heute in einigen Bereichen immernoch möglich ist. Sedes materiae war also §68 I S.2VwGO, Art 15 II AGVwGO.

An dieser Stelle wollte Herr M zugleich wissen, warum das Widerspruchsverfahren heute in den meisten Fällen abgeschafft wurde und warum es in einigen Bereichen nachwievor möglich und sinnvoll sei ein Vorverfahren durchzuführen, bspw. im Kommunalabgabenrecht oder bei Prüfungsanfechtungen. Einmal also die Fehleranfälligkeit bei Kommunalabgabenbescheiden und zum anderen die beschränkte gerichtliche Nachprüfbarkeit von Gerichtsentscheidungen. Außerdem, wo das Vorverfahren geregelt ist und wer zuständig ist.

Da letztlich aber dann ja doch die Anfechtungsklage statthaft war, wurde weitergeprüft.

Schon bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, §40 VwGO und der Frage nach dem zuständigen Gericht erfolgte die nächste Unterbrechung:

Welches Gericht hier denn nun konkret zuständig sei (Verwaltungsgericht) und wo es seinen Sitz habe (war dem Sachverhalt nicht zu entnehmen).

Außerdem fragte er, wann denn die ordentlichen Gerichte trotz gerügtem behördlichem Handeln zuständig sein. Hier erwartete er exakte Beispiele samt Paragraphenangaben. (also etwa aus dem Polizeirecht bei repressivem Handeln nach Art 12 I POG, § 23 EGGVG, oder bei Amtshaftung)

Im Rahmen der Passivlegitimation kam es ihm auf den richtigen Beklagten an, die Frage nach dem Landratsamt in seiner Doppelfunktion und wer hier tätig wird, wurde vorbereitend zum Problem des Handelns auf Weisung (hier die Regierung) intensiv geprüft.

Anschließend wurde die Frage behandelt, was von dem unmittelbaren Zwang zu halten ist, der im Sachverhalt geschildert wurde. Er wollte hier auf den Art 36 VwZVG hinaus, wonach nur solche Zwangsmittel zulässig sind, die angedroht wurden und wenn das konkrete Zwangsmittel nach Art 29 VwZVG bestimmt wurde, Art 36 III VwZVG.

Nun ging es mit der eigentlichen Prüfung des Falls wieder weiter. Gefragt wurde nach der Rechtsgrundlage des Bescheides. Bei einem Fall wie diesem, der das Abstellen von Wohnwägen betrifft, liegt zwar das Baurecht nicht unbedingt sofort nahe, Art 76 BayBO wurde aber doch schnell gefunden.

Im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit war unter anderem die fehlende Anhörung zu problematisieren, wie sie geheilt werden kann und wo sie geregelt ist.

Materiell war zu fragen, ob ein Wohnwagen denn als bauliche Anlage i.S.d. Art 76 BayBO zu sehen ist, was sich über den Art 2 BayBO bejahen lässt.

Später wurde gefragt, ob die Behörde ihr Ermessen richtig ausgeübt hat und welche Ermessensfehler es gibt (Ausfall, Überschreitung, Fehlgebrauch, Sachfremde Erwägung und Defizit).

Schließlich wollte er noch hören, wie es mit der Überprüfung von Ermessensentscheidungen aussieht (§114 VwGO) und wie das Ergebnis aussieht, Urteil §113 I VwGO, welchen Inhalt das Urteil hat (§117 VwGO) und welchen Tenor das Urteil im vorliegenden Fall hat (Die Klage wird abgewiesen).

Stellenweise war die Prüfung eine recht knifflige Angelegenheit. Glanznoten wurden nicht vergeben, trotzdem konnte sich jeder ein wenig verbessern. Orientierungsmaßstab für die im unteren Punktebereich: im Zweifel die schriftliche Note im Ö-Recht plus 2